

Tarifvertragsparteien

Zentralverband Raum und Ausstattung - Bundesinnungsverband für das Raumausstatter- und das Sattler- und Feintäschner-Handwerk (ZVR)
Ferdinand-Braun-Straße 26, 74074 Heilbronn

IG Metall - Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Fachlicher Geltungsbereich

Für alle Betriebe, die als Raumausstatter, Sattler oder Feintäschner in die Handwerksrolle eingetragen sind (Anlage B, Abschnitt 1, Nr. 26 und 27 HWO). Dabei müssen die gewerblichen Tätigkeiten arbeitszeitlich überwiegen und müssen im gewerblichen Bereich arbeitszeitlich überwiegend Arbeiten aus mindestens zwei der nachgenannten Arbeitsfelder ausgeführt werden. Eines der beiden Arbeitsfelder darf nicht bloß völlig untergeordnete Bedeutung haben und muss mehr als 20% der gewerblichen Tätigkeit umfassen. Bei Sattlern und Feintäschnern genügt eine gewerbliche Tätigkeit, die zu mindestens 80% im eigenen Arbeitsfeld/Berufsbild erbracht wird. Die Arbeitsfelder umfassen entsprechend der Ausbildungsberufsbilder der hier genannten Berufe folgende Tätigkeiten:

- Polstern: Herstellung, Reparatur, Aufpolsterung und Neubezug von Sitz- und Liegemöbeln einschließlich der dafür notwendigen Gestelle, von Matratzen und Polsterauflagen.
- Bodenbelagsarbeiten: Verlegung, Reparatur, Restaurierung und Oberflächenbehandlung von Bodenbelägen aus Kunststoff, Verbundwerkstoffen, Holz, Kork, Naturfaser und textilen Materialien. Dazu gehört auch damit im Zusammenhang erbrachte Leistungen, wie die Herstellung der Unterböden und Unterkonstruktionen und des Aufnehmens von Altbelägen aller Art sowie des verlegereifen Vorbereitens der Unterböden (z.B. durch Grundieren und Spachteln).
- Wandgestaltung: Bekleiden und Bespannen von Wand und Deckenflächen mit textilen Materialien und deren Unterkonstruktionen; Tapezieren von Tapeten aus Papier, kaschierten Materialien, Textilien und Folien an Wand und Deckenflächen.
- Dekorationen: Entwurf, Anfertigung und Montage von Dekorationen aus textilen Materialien als Gardinen, Behänge, Rollos und Bespannungen sowie Anfertigung und Montage aller zur Dekoration benötigten Befestigungssysteme.
- Sonnenschutz: Entwurf, Anfertigung und Montage von innen- und außenliegendem Blend- und Sonnenschutz, von Markisen, Sonnensegeln und Sonnenschutzsystemen, von Beschattungen für Bildschirmarbeitsplätze, von Insektenschutzsystemen vorzugsweise aus textilen Materialien.
- Sattler und Feintäschner: Entwurf, Herstellung, Montage, Reparatur und Instandhaltung von Polster- und Bezugsarbeiten, insbesondere Fahrzeugsitze, Innenverkleidungen und Innenausstattungen, Verdecke und Planen von Fahrzeugen, Reitsättel, Reit- und Fahrsportzubehör sowie Sportartikel aus Leder und technischen Textilien, sonstige Lederwaren.

Erfasst werden auch Hilfs- und Nebenbetriebe sowie selbständige Betriebsabteilungen mit der gleichen Tätigkeit.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag	gültig ab 01.01.2022
Entgelttarifvertrag	gültig ab 01.07.2023

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1	entfällt
Entgeltgruppe 2	Noch einfache Tätigkeiten, die weitgehend festgelegt sind und gewisse berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie etwa durch ein <u>längeres Anlernen</u> im Betrieb (im Umfang von <u>sechs Monaten</u>) erworben werden.
Entgeltgruppe 3	Tätigkeiten, die nach <u>konkreter Anweisung</u> ausgeführt werden, ein <u>längeres Anlernen</u> erfordern oder in Teilbereichen Ausschnitten aus einem einschlägigen Ausbildungsberufsbild entsprechen.
Entgeltgruppe 4	<u>Tätigkeiten qualifizierter Art</u> nach konkreter Anweisung, die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem <u>Ausbildungsberufsbild</u> erfordern.
Entgeltgruppe 5	<u>Tätigkeiten qualifizierter Art</u> , die üblicherweise durch eine Berufsausbildung im Geltungsbereich des Tarifvertrages erzielt wird oder durch <u>anderweitige betriebliche Qualifizierung</u> erreicht wurde.
Entgeltgruppe 6 (Eckentgelt)	<u>Tätigkeiten qualifizierter Art</u> , die nach allgemeiner Einweisung <u>selbstständig</u> ausgeführt werden und die <u>umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten</u> aus einem <u>Ausbildungsberufsbild</u> und in der Regel <u>mehrfährige Berufserfahrung</u> erfordern.
Entgeltgruppe 7	<u>Eigenverantwortliche höherwertige Tätigkeiten</u> mit <u>übergreifenden Spezialkenntnissen</u> , die eine <u>umfangreiche Weiterbildung</u> mit abgelegter Prüfung erfordern oder eine Tätigkeit, die ein <u>Anleiten/Anweisen</u> von anderen Mitarbeitern vorsieht, z.B. in der Funktion als Vorarbeiter auf der Baustelle.
Entgeltgruppe 8	Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit <u>begrenzter Leitungsbefugnis</u> , wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet (für mehrere Mitarbeiter oder mehrere Baustellen) oder <u>Tätigkeiten in begrenzten betrieblichen Funktionen</u> , oder Tätigkeiten, die in der Regel Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine <u>umfassende Weiterbildung</u> vermittelt werden (<u>Meisterprüfungsanforderungen</u>).
Entgeltgruppe 9	Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit <u>betriebsleitender Funktion</u> . Tätigkeiten mit <u>erweiterter Leitungsbefugnis</u> , die <u>eigenverantwortliche Entscheidungen</u> von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betrieb und Geschäftsablauf zur Folge haben.

Monatsentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in €

	01.07.2023		01.01.2025	
	Stunde	Monat*	Stunde	Monat*
Entgeltgruppe 2**	12,48	2.117,23	12,92	2.191,88
Entgeltgruppe 3	13,26	2.249,56	13,73	2.328,87
Entgeltgruppe 4	14,04	2.371,89	14,54	2.465,86
Entgeltgruppe 5	14,82	2.514,21	15,34	2.602,86
Entgeltgruppe 6 (Eckentgelt)	15,60	2.645,54	16,15	2.739,85
Entgeltgruppe 7	17,16	2.911,19	17,77	3.013,83
Entgeltgruppe 8	19,50	3.308,18	20,19	3.424,81
Entgeltgruppe 9	21,84	3.705,16	22,61	3.835,79

* Das Monatsentgelt wird berechnet nach der Formel: Grundentgelt x h/Woche x 4,35

** mindestens gesetzlicher Mindestlohn

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.08.2023	01.08.2024
1. Ausbildungsjahr	740,00	810,00
2. Ausbildungsjahr	830,00	900,00
3. Ausbildungsjahr	930,00	1.000,00

Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche $\triangleq$ 169,0 h/Monat

Urlaubsdauer

im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	26 Arbeitstage
ab dem 3. Beschäftigungsjahr	27 Arbeitstage
ab dem 4. Beschäftigungsjahr	28 Arbeitstage
ab dem 5. Beschäftigungsjahr	29 Arbeitstage
ab dem 6. Beschäftigungsjahr	30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

keine Regelung

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

keine Regelung

Vermögenswirksame Leistung

keine Regelung

Zulagen

Mehrarbeit	25 %
in Verbindung mit Nachtarbeit	50 %
Sonntagsarbeit	100 %
gesetzliche Feiertage	100 %
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	25 %